



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Marl. An Insetionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-P. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 44.

Groß-Strehliß, den 30. Oktober

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Seitens des Herrn Ministers des Innern sind in nachstehenden Fällen im Preussischen Central-Polizeiblatt Nachforschungen nach den betreffenden Verbrechern und Verhaftung derselben im Betretungsfalle angeordnet worden.

Central-Polizeiblatt S.	885	Gebr. Bingen	(82)
"	"	900 Bloch, Digne, Lyon	(96)
"	"	977 Baumann	(97)
"	"	1020 Koch	(95)
"	"	1020 Jørgensen	(96)
"	"	1025 Zurawski	(112)

Die Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Juli 1895 Stück 28 binnen 10 Tagen anzuzeigen, ob in den obenbezeichneten Sachen Ermittlungen angestellt und von welchem Ergebnisse dieselben waren.

Groß-Strehliß den 25. Oktober 1895.

Der Gasthausbesitzer Heinrich Goiny zu Alt-Mest beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 10 eine Schlachthofstätte zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 u. 18. flg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend den 16. November 1895 Vormittags 11 Uhr

in meinem Amte hier selbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehliß, den 23. Oktober 1895.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oepeln vom 20. d. Mts. ab die Schranken der Wegeübergänge in

km 25,4 zwischen Schimischow und Groß-Strehlitz und in km 32,9 und 38,1 zwischen Groß-Strehlitz und Blottnitz seitens der königlichen Eisenbahn-Verwaltung während der Sommerzeit von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr und während der Winterzeit von Abends 5 1/2 Uhr ab bis Morgens 7 1/2 Uhr werden verschlossen gehalten und die bisherigen Bewachungen dajelbst während der genannten Zeit zurückgezogen werden.

Groß-Strehlitz, den 24. October 1895.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände fordere ich auf meine Kreisblattverfügung vom 4. October 1895 Stüd 41 betreffend die Einreichung der Nachweisungen bezw. Negativberichte über die im III. Vierteljahre 1895 ausgeführten Regiebauten binnen 3 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zu erledigen.

Gemeindevorstände: Balzarowitz, Borowian, Grobisko, Groß-Pluschitz, Groß-Stein, Kalinow, Klein-Stein, Neudorf, Pożnowitz, Rosmierka, Schedlitz und Sprentschütz.

Gutsvorstände: Balzarowitz, Groß-Stein, Jeschona, Kadlub, Klein-Stein, Lafisk, Rogowischütz, Dschief, Pożnowitz, Schedlitz, Sprentschütz und Warmuntowitz.

Groß-Strehlitz, den 26. October 1895.

Bestätigt der Chausseewärter Karl Saitel aus Ruchelna als Amtsdienere und Amtserecutor für die Amtsbezirke Kadlub und Schimischow.

Groß-Strehlitz, den 23. October 1895.

Der königliche Landrath von Alten.

Mit dem heutigen Kreisblatt gehen den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen die von der königlichen Regierung in Oppeln festgestellten Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1895/96 mit dem Ersuchen, bezw. Veranlassen zu, dieselben der Hebestelle zur Berichtigung der Heberollen vorzulegen und demnächst binnen acht Tagen an die königliche Kreis-Kasse hieselbst einzusenden. — (Artikel 80 Ziffer 6 der Aufw.-Anweisung vom 31. August 1894 zum Einkommensteuergesetz.)

Groß-Strehlitz, den 30. October 1895.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Der königliche Landrath. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kilo.	Butter pro Kilogr.	Eier per Stück
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer				
		Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.	Dr. pf.			
Groß-Strehlitz, am 23. October 1895	Höchster.	14 80	12 20	11 75	11 50	16 50	3 25	6 —	24 —	2 30	3 —	
	Niedrigst.	14 —	11 50	11 —	10 20	14 50	3 —	5 —	21 —	2 20	2 80	
Ujeß, am 25. October 1895	Höchster.	14 80	12 —	12 —	12 —	— —	3 50	6 —	24 —	2 40	2 80	
	Niedrigst.	14 —	11 50	11 25	11 —	— —	3 —	5 —	20 —	2 20	2 40	
Pelschnitz, am 22. October 1895	Höchster.	13 —	12 —	13 —	11 —	— —	3 50	6 —	— —	2 40	2 60	
	Niedrigst.	12 —	11 —	12 —	10 —	— —	3 —	5 —	— —	2 20	2 40	

— **W e i z e i g e r.** —

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Häuslerohn Johann Stania zu Lohndau
wegen pp. und Beleidigung

hat das königliche Schöffengericht zu Reschnitz in der Sitzung vom 25. September 1895, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Schünemann, als Vorsitzender,
2. Tischlermeister Krems, hier,
3. Schneidermeister Fischer, hier, als Schöffen,
Anwalt Thielmann, als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Sekretär Neuendorff, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Häuslerohn Johann Stania zu Lohndau, ist pp. der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb pp. wegen der Beleidigung mit einer Woche Gefängniß bestraft; dem beleidigten berittenen Gendarmen Malzahn zu Stubendorf, wird die Befugniß zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheils, soweit er sich auf die Beleidigung bezieht, einmal auf Kosten des Verurtheilten innerhalb 4 Wochen, nachdem ihm von der Rechtskraft desselben Nachricht gegeben ist, durch Inzertion im Groß-Strehlitzer Kreisblatt zu veröffentlichen. Der Angeklagte hat endlich die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt.

Reschnitz den 18. Oktober 1895.

Neuendorff,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

V i e h m a r k t

wird hier am **Dienstag den 12. November d. J.** abgehalten.
Guttentag, den 25. October 1895.

Der Magistrat.

Ordentliche General-Versammlung

Mittwoch, den 13. November d. J. Abends 8 Uhr
im Schönwald'schen Saale.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die durch den Verbandsrevisor erfolgte Revision,
2. Darlegung der Geschäftsverhältnisse,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von 4 Aufsichtsrathmitgliedern an Stelle der statutenmäßig ausscheidenden Herren Herden, Albrecht, Prankel und Przyrembel.
5. Abänderung des § 1 der Sparordnung.

Der Aufsichtsrath des Vorschuß-Vereins zu Groß-Strehlitz.
(Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.)

Herden,

Vorsitzender.

Kieslieferung.

Die Lieferung und Anfuhr von 140 cbm. bestem Kies nach Station 28,0 bis 29,4 der Provinzial-Chaussee (bei Vorwerk Roschütz) soll vergeben werden.

Lieferungslustige wollen ihre Angebote mit Proben bis zum 5. November d. Js. an den Chausseeaufseher Kugler zu Neudorf (Chausseehaus) abgeben, bei welchem auch die Bedingungen zu erfragen sind.

Oppeln, den 18. Oktober 1895.

Der Landesbauinspektor
Rasch, Königl. Baurath.

Günther & Noltemeyer, Zur Lust b. Hameln

Fabrik und Waarenversandhaus.

Die in unserer Fabrik hergestellten dauerhaften Kleider- und Unterrock-Stoffe, sowie Herrenstoffe empfehlen zu den billigsten Preisen. Wollene Strickgarne.

Musterlager und Annahme von Schafwolle u. Wollsachen: Jos. Greiff, Krempa.

D. Creutzberger

Ring, parterre & 1. Etage

erstes und ältestes Modewaaren-Geschäft am Platze.

Sämmtliche Neuheiten der

Damen Confection

sind in allergrößter Auswahl vorhanden

und empfehle ich

Jaquetts für Damen und Mädchen

in besonders schöner Ausführung zu fabelhaft billigen Preisen.

Kleiderstoffe

in bekannt großer Auswahl.

Die neuesten
Handarbeiten sind angekommen

und empfehle ich die reizendsten Sachen auf

◆◆◆◆ **Tuch, Fries, Leinen** ◆◆◆◆

gezeichnet und angefangen,

gezeichnete Läufer von 65 Pf. an, Handtücher mit Franzen von 75 Pfennig an
 Kragen-Cartons auf Leinen gezeichnet 25 Pf. per Stück
 alles andere spottbillig und sehr vortheilhaft.

Handarbeits - Ausstellung

Max Pese, Gross-Strehlitz

Die elegantesten Gobelin-Handarbeiten angefangen,
 ferner die neuesten Stoffe zu Handarbeiten neuestes Material:
 Mecca-Garn zu Gobelin-Arbeiten, nordische Washseide,
 waschichte Filoflos-Seide u. s. w.

Außerdem neu beigelegt elegante Korbwaren geeignet zu Handarbeiten.

Max Pese, Gr.-Strehlitz

Damenputz Winter-Saison 1895.

Die elegantesten und modernsten Hüte
 chic garnirt

stelle ich in Folge großer Einkäufe, sehr billig zum Verkauf.

Herbsthüte schöne Façons von 1 Mark an.

Modernisirungen werden billigt berechnet.

Täglicher Eingang von Neuheiten.

Gross-Strehlitz.

Fedor Wittner

Damenputz- und Weißwaarengeschäft.

Gänzlicher Ausverkauf!

Wegen gänzlicher Aufgabe meines Geschäfts verkaufe meine sämtlichen Waarenbestände bestehend in

Kleiderstoffen, Leinen, Flanellen, Tüchern, Stoffen zu Herren-Anzügen und fertige Garderobe zum Selbstkostenpreise aus. Das Lager muß bis zum 1. Dezember bestimmt geräumt sein.

F. Weissenberg

Groß-Strehlitz, Krakauerstraße.

Sämtliche Neuheiten

von

Damen- und Mädchen-Confection

sind angekommen.

Reizende Kragen, Jaquettes, Capes, Röder
in höchst kleidbaren Formen

in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gross-Strehlitz

Special-Geschäft für Herren-, Damen- und Kinder-Garderobe
Hüte, Wäsche, Schuhwaaren etc.

Herren- und Knaben-Garderobe

vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Maßbestellungen

innerhalb kürzester Zeit, unter Garantie des Gutes.

W ä s c h e .

Schuhe und Stiefel

für Herren, Damen und Kinder, hergestellt aus den besten Rohmaterialien.

Reichhaltige Auswahl in allen Preislagen.

Reparaturen binnen 24 Stunden.

Ring
38.**BRESLAU**Ring
38.

Das grosse Pelzwaarenlager

VON

M. BODEN,

Kürschnermeister,

befindet sich nur

Ring 38 **BRESLAU** Ring 38

parterre L., II., III., IV. Etage.

Billigste Bezugsquelle sämtlicher Pelzwaaren

Extra-Bestellungen werden innerhalb 24 Stunden prompt ausgeführt.

Illustrirte Preisliste, sowie Stoff- und Pelzwerkmuster
versende ich an Jedermann gratis und franco.Feste
PreiseUmarbeitungen und Modernisirungen
aller Pelzgegenstände,wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden
in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.Feste
PreiseReelle Bedienung.Spottpreise.**Special-Abtheilung für Herrengarderobe**

Spottpreise.

Herren-Paletot	Dobel . . .	von 9 Mark an
"	Eskimo . . .	11 " "
"	Lion . . .	15 " "
"	Flocone . . .	19 " "
Herren-Joppen	Loden . . .	5 " "
"	Eskimo . . .	6 " "
"	engl. Loden . . .	8 " "
Herren-Anzüge	Zwirn . . .	9 " "
"	Velour . . .	10 " "
"	englisch . . .	12 " "

Reelle Bedienung.

Großes Lager eleganter Vellerrine- und Hohenzollern Mäntel
zu wirklich billigen Preisen,

ebenso Kinder-Anzüge und Kinder-Mäntel zu Spottpreisen.

J. Rosenthal, Gross-Strehlitz Ring 20.

Magazin für Herren- und Knaben-Garderoben, Tuch- und Manufacturwaaren.

Gesucht wird ein

Kalkaufseher

welcher mit dem Betriebe von Rumford'schen **Schachtöfen** auf's Beste betraut sein muß und auch die Verladung zu führen hat.

Anerbieten mit Gehaltsansprüchen sind an die Exped. dieses Blattes unter R. S. 100 einzusenden.

Ich warne Jedermann von meiner Ehefrau der Gärtnerfrau **Anna Niestroj** aus Zyrowa etwas abzukaufen.

Pichinia, den 26. October 1895.

Joseph Niestroj
Gärtner.

Einen Lehrling

sucht
Groß-Strehlit.

Paul Jost
Schlossermeister.



Echten Breslauer Korn

in Original-Strafaschen mit Korken-
brand aus der Getreide-Brennerei
von Paul Glatzel Breslau empfiehlt

J. Bochynek

Preislisten gratis.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Secretair **Fleischer**, für den Inseratentheil **G. Hübner**
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlit.

Dem geehrten Publikum hier und der Umgegend die ergebnste Nachricht, daß ich im Hause des Herrn **Biemer** (Himmelwitzer Vorstadt)

eine Schlosserei

errichtet habe.

Alle in mein Fach schlagenden Arbeiten werden prompt, sauber und preismäßig ausgeführt.

Paul Jost,

Gr.-Strehlit.

Schlossermeister.



Offerierte anerkannt
als die allerbeste
Original-
Ringschiffchen-
Phönix-

schnellnähmaschine
mit stehendem Schiffchen

für 100 Mark.
Berliner Maschinen für 48—50 M.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt,
Sucholohna b. Groß-Strehlit.



Die Herren **Gemeindefreiber**

bitte ich, ihren Bedarf an

Formularen

für die diesjährige **Steuerveran-**
lagung baldmöglichst aufzugeben.

Georg Hübner

Buchdruckereibesitzer.

Extra-Blatt

zu Stück 44 des Groß-Streblicher Kreisblatts

vom 30. Oktober 1895.

Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1896/97.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz und Artikel 23 III der Ausführungs-Anweisung vom 3. April 1894 zum Ergänzungssteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4—7 des Personenverzeichnisses werden nach gechehener Voreinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8—12 a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 24 ff der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind:

- a) alle Personen mit einem selbstständigen Einkommen von mehr als 900 Mk., ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mk. sinken würde,
- b) alle diejenigen Personen, welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 M. beizumessen ist.

Ferner werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbstständig zu veranlagend sind nicht nur die Haushaltungsvorstände, sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelstehenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der **rechtlichen** Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber sowie der Töchter, gleichviel ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubniß zur Außenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Theil ihres Verdienstes an ihn abgeben und zu dieser Bedingung das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Theil des Arbeitseinkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder **selbstständig** zu veranlagen sein. Fehlt die vormundschaftliche Genehmigung, so wird das Kind immer über seinen ganzen Erwerb verfügen können und davon selbstständig zu veranlagen sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen.

Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 5. August 1891 verwiesen.

Ueber alle Thatfachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Berufungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber wissentlich unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benutzung der Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuerliste bezw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen, vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu übersenden haben.

Bezüglich derjenigen Gutsvorsteher, welche gleichzeitig Amtsvorsteher sind, und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch vor der Voreinschätzung vorzulegen.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Besteuerungsmerkmale von den Gemeinde- und Gutsvorständen in die Staatssteuerliste genau einzutragen und von der Voreinschätzungs-Commission sorgfältig zu prüfen sind.

Die Firmen der Actiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) in Spalte 2 a aufzuführen.

Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 5. August 1891.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste Duplicate zu fertigen, welche in den Händen der Guts- und Gemeindevorstände verbleiben können.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1a: Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Voreinschätzungs-Commission vorläufig nur mit **Blau** auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **rother Tinte** einzutragen.

In **Spalte 2** ist für die diesmalige Veranlagung die Angabe des **Alters** der Censiten hinzugekommen. In den ländlichen Ortschaften ist in dieser Spalte auch die **Hausnummer** der Besitzung anzugeben.

Bei Ausfüllung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. der **1. April 1896**, maßgebend ist.

In den **Spalten 6 a und 7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das **mithmaßliche** Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntniß gekommen sind, die Kapitalbeträge **aus der Liste des Vorjahres übertragen** werden.

Die **Spalte 6 b** ist ebenso wie die anderen mit einem wagerechten Doppelstrich (=) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungs-Commission **nicht** auszufüllen.

In **Spalte 8** ist für die diesmalige Veranlagungsperiode die Angabe der Anzahl der **verpachteten Oectare** hinzuge treten.

Falls der Raum in der Staatssteuerliste für die in dieser Spalte einzutragenden Angaben nicht hinreicht, so sind diese in ein besonderes Heft (Anhang zur Staatssteuerliste) einzutragen.

Zu **Spalte 11.** Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Nichtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr die f. B. den Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commissionen mitgetheilten Schätzungsnormen noch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besitzung in dem gewöhnlichen Verhältniß steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die in Artikel 4 Nr. 1 und 3, in Artikel 11 II Nr. 1 bis 9 und III und in Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, so daß diese Normen bereits

die Netto-Erträge darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen, es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, wie er in Wirklichkeit ist, sowohl höhere als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein erläuternder Vermerk zu machen.

So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besitzungen theilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirthschaften, der Ertrag der Ländereien in der Regel entsprechend höher zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigenthümern, welche die Bewirthschaftung mit fremden Personen d. h. mit angenommenen Diensthöten oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirthschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise (durch Buchführung) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem Nettobetrag einzustellen. Bisher waren vielfach die Hausunkosten pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig, es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge verbleibende Einkommen nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind:

Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäude-reparaturkosten (höchstens bis 10% der Miethseinnahmen), Abschreibung für Gebäudeabnutzung ($\frac{1}{2}$ % — $\frac{1}{2}$ % des Feuerkassenwerthes der Wohngebäude — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtschaft zu berücksichtigen —), Miethsausfälle (nach dem Durchschnitt der Jahre 1893, 1894, 1895 zu berechnen). Die Gebäudesteuer ist — und ebenso die Grundsteuer — nicht abzugsfähig.

Die Miethswerthe der von den Hausbesitzern selbst genutzten gewerblichen Räume sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz nicht in Einnahme und bei den Geschäftsunkosten nicht in Ausgabe zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu specificiren.

Auf die Ausfüllung der Spalte 12 wird besonderes Gewicht gelegt; es ist darin die Gewerbesteuerklasse und der Betrag der Gewerbesteuer oder die Steuerfreiheit zu vermerken.

In Spalte 15 ist das Netto-Einkommen aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig ist.

In Spalte 15 a sind die im § 13 des Ergänzungsteuergesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Alimentsheilen, Auszügen pp. zu vermerken. (sfr. Artikel 8 u. 9 der Ausführungs-Anweisung vom 3. April 1894.)

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungsteuer-Veranlagung von größter Wichtigkeit und daher mit besonderer Sorgfalt zu bewirken.

Die Spalte 16 ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen.

Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Wert der freien Wohnung, Beföstigung, Feuerung pp.) nach der vom 1. April 1896 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Tantieme, Remunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der Spalte 19 a ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgesammelt werden, wie z. B. bei der Provinzial-Hilfskasse, den Landschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den Spalten 20 und 21 dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Auch dürfen in diesen Spalten keine Amortisationsbeträge, sondern nur Zinsen eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände stets vor der Ausfüllung

der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, wie viel die in der Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1897 zu zahlenden Schuldenzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten u. s. w. betragen.

Die **Rentenbankrenten** sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen (Altentheilen) ist in Spalte 21 der Vertrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Werth der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Vertrage geschehene Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte speciell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Außerdem sind die in der Staatssteuerliste verzeichneten Auszüge in eine dießseits entworfene und in der **Hübner'schen Buchdruckerei hierj selbst erhältliche Nachweisung** einzutragen und diese letztere mir bis zum **1. December cr.** vorzulegen.

Zu Abfaz c der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. s. w. Kassenbeiträge für die **eigene Person** hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden, in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Dienstboten, Arbeiter pp. sind überhaupt **nicht** abzugsfähig.

Werden **Lebensversicherungsprämien** in Spalte 20 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nummer der Police sowie die Versicherungsanstalt anzugeben. Außerdem ist eine ebenfalls in der **Hübner'schen Buchdruckerei erhältliche Nachweisung** anzustellen und mir ebenfalls bis zum **1. December cr.** einzureichen.

Bei Ausführung der **Spalte 24** ist besonders zu beachten, daß für Entkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren Beträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden dürfen, wenn der Nachweis der Unterhaltung erbracht wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am **8. December** jeden Jahres beendet sein soll, haben die Gemeinde- und Guts-Vorstände bis spätestens zum **20. November 1895** das gesammte Einschätzungsmaterial den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen zu übergeben.

Die letzteren Herren ersuche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mk. bis 3000 Mk. gemäß Artikel 45 Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 5. August 1891, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen unter 900 Mk. nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung zur Ausführung zu bringen und mir die gesammten Vorarbeiten bis spätestens **10. December d. J8.** einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes eine Steuer-Erklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum **1. December cr.**

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Gr.-Strehlitz, den 28. Oktober 1895.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission,
Königliche Landrath. von Alten.